

Verfahrensordnung

Ethik-Kommission des Landessportbundes Thüringen e.V.

Präambel

Die Bildung der Ethik-Kommission des Landessportbundes Thüringen e.V. [LSB] wurde im November 2021 durch den Landessporttag in Erfurt mit Verabschiedung des § 32 der Satzung des LSB beschlossen.

Ihre satzungsgemäßen Aufgaben sind wie folgt:

Die Ethik-Kommission berät das Präsidium und den Vorstand des LSB Thüringen in Fragen:

- der guten Verbandsführung [Good Governance],
- der Prävention sexualisierter Gewalt/ Kinderschutz,
- des Anti-Dopings,
- der Athlet*innenvertretung sowie
- ethischer und rechtlicher Art.

Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen:

- die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien,
- die Kinderschutzklärung des LSB Thüringen, seiner Thüringer Sportjugend und ihren Mitgliedsorganisationen,
- die Antidoping-Regularien, insbesondere den Antidoping-Maßnahmeplan des LSB Thüringen.
- die Grundsätze und Werte gemäß § 1 dieser Satzung und des Leitbildes des LSB Thüringen
- durch:
- Präsidiums- und Vorstandsmitglieder des LSB Thüringen sowie seiner Gliederungen und Sportfachverbänden und Anschlussorganisationen,
- Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident*innen des LSB Thüringen,
- Mitglieder der Ethik-Kommission,
- Vertreter*innen der KSB/SSB und der Sportfachverbände in den Konferenzen, Mitglieder der Beiräte und Arbeitsgruppen oder
- hauptamtliche Mitarbeiter*innen des LSB Thüringen.
- Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Ärzt*innen, medizinisches Personal, Betreuungspersonal sowie sonstige Personen [Sportler*innen etc.], soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. Eigenerklärung die Zuständigkeit der Ethik-Kommission gemäß Absatz 3 auch für ihre Person anerkannt haben.

Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das zuständige Gremium.

Die Ethik-Kommission gibt sich in eigener Zuständigkeit folgende Verfahrensordnung, um einen unabhängigen, transparenten und die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen währenden Umgang mit Verdachtssituationen sicherzustellen.

I Verfahren

1 Meldung

- a Grundsätzlich ist jeder, der Kenntnis oder Anhaltspunkte dafür hat, dass der in § 32 der Satzung des LSB bezeichnete Personenkreis gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung, gegen die Regularien zur Prävention sexualisierter Gewalt, Kinderschutz sowie Anti-Doping verstoßen hat, aufgefordert, dies zu melden. Weiter ist jeder, der der Auffassung ist, dass ein Handeln des in § 32 der Satzung des LSB bezeichneten Personenkreises Fragen im Zusammenhang mit Athletenvereinbarungen sowie ethnischer und rechtlicher Art aufwirft, gehalten, sich an die Ethikkommission zu wenden.
- b Alle Informationen werden sorgsam und vertraulich behandelt.
- c Hinweise können bei der Ethik-Kommission direkt angezeigt werden.
- d Die Ethik-Kommission dokumentiert den Eingang der Meldung in geeigneter Form.
- e Richtet sich der Hinweis gegen hauptamtliche Mitarbeiter*innen, informiert die Ethik-Kommission unverzüglich den*die für den Bereich Personal zuständigen Geschäftsführer*in des LSB über den Eingang und Gegenstand der Meldung zur Erfüllung der sich hieraus ergebenden arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten. Sollte der*die für den Bereich Personal zuständige Geschäftsführer*in selbst betroffen sein oder sich in einem Interessenkonflikt befinden, informiert die Ethik-Kommission das Präsidium.
- f Richtet sich der Hinweis gegen ein Mitglied der Ethik-Kommission, wird das Verfahren von der Ethik-Kommission ohne das betroffene Mitglied durchgeführt.

2 Verfahrensgrundsätze

- a Die Ethik-Kommission stellt den Schutz des*der Hinweisgeber*in, des möglichen Opfers und des*der Betroffenen durch geeignete Maßnahmen sicher.
- b Zur Erforschung des Sachverhalts ist die Ethik-Kommission berechtigt, in allen Stufen des Verfahrens die erforderlichen Informationen einzuholen, alle relevanten schriftlichen oder

elektronischen Unterlagen anzufordern und sich hierfür auch der Hilfe der Organe und Mitarbeiter*innen des LSB zu bedienen.

- c Die Mitglieder der Ethik-Kommission und die mit dem Fall befassten Organe und Mitarbeiter*innen sind dazu verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte gegenüber Dritten im Rahmen der Gesetze geheim zu halten.
- d Die Ethik-Kommission stellt sicher, dass alle verfahrensrelevanten Informationen in geeigneter Form dokumentiert werden.

3 Vorverfahren

- a Die Ethik-Kommission wird tätig, sofern ihr zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung bekannt werden („Verdacht“).
- b Erlangt die Ethik-Kommission von dem Verdacht eines Verstoßes Kenntnis, hat sie zu ihrer Entscheidung darüber, ob sie das Hauptverfahren einleitet, den Sachverhalt objektiv zu erforschen („Vorverfahren“).
- c Stellt die Ethik-Kommission keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verstoß fest, wird das Vorverfahren eingestellt und der*die Hinweisgeber*in, sowie die von ihr informierten Stellen [vgl. Ziff. 1 c], hierüber informiert. Andernfalls leitet die Ethik-Kommission das Hauptverfahren ein.

4 Hauptverfahren

- a Im Rahmen des Hauptverfahrens stellt die Ethik-Kommission abschließend fest, ob ein Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verbandsführung vorliegt.
- b Sobald der Verfahrensstand es zulässt und eine Gefährdung von Untersuchungszweck, Hinweisgeber*in oder möglichen Opfern nicht entgegensteht, unterrichtet die Ethik-Kommission den*die Betroffene*n in Textform von der Aufnahme des Verfahrens und dessen Gegenstand.
- c Der*Die Betroffene wird zudem darüber unterrichtet, dass er/sie sich jederzeit zu den gegen ihn/sie erhobenen Verdachtsmomenten äußern und notwendige Informationen beibringen kann. Vor der Feststellung eines Verstoßes ist der/die Betroffene durch die Ethik-Kommission anzuhören.
- d Die Ethik-Kommission stellt verbindlich fest, ob der*die Betroffene gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung verstoßen hat oder nicht. Die Feststellung ist mit Gründen zu versehen.

Sie ist dem*der Betroffenen und im Falle eines Verstoßes dem für die Sanktionierung zuständigen Gremium in Schriftform zuzuleiten.

- e Wird ein Verstoß festgestellt, spricht die Ethik-Kommission gegenüber den nachfolgenden Gremien eine Handlungsempfehlung aus.

Für	entscheidet über die Sanktionierung:
hauptamtliche Mitarbeiter*innen	der Vorstand
Mitglieder des Vorstands	das Präsidium
Mitglieder des Präsidiums	das Präsidium ohne das betroffene Präsidiumsmitglied
Mitglieder der Beiräte	das Präsidium
Mitglieder der Ethik-Kommission	das Präsidium
Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Ärzt*innen, medizinisches Personal, sowie Betreuungspersonal sowie sonstige Personen [Sportler*innen etc.]	der Vorstand

- f Das für die Sanktionierung zuständige Gremium informiert die Ethik-Kommission über die getroffene Sanktion.
- g Die Ethik-Kommission informiert – sofern vorhanden und bekannt – in Textform den/die Hinweisgeber*in, den*die Geschädigte*n, den*die Betroffene*n, über den Ausgang des Verfahrens.
- h Inhalt und Umfang der Information liegen im Ermessen der Ethik-Kommission.

II Berichterstattung der Ethik-Kommission

- 1 Die Ethik-Kommission des LSB legt jährlich der Mitgliederversammlung einen Bericht vor, der Auskunft darüber gibt, ob in den von ihr bearbeiteten Fällen den Grundsätzen der guten Verbandsführung entsprochen wurde oder nicht.
- 2 Bei der Abfassung des Berichts wird die Ethik-Kommission die Rechte aller Beteiligten in angemessener Form berücksichtigen.
- 3 Der Jahresbericht wird auf der Internetseite des LSB veröffentlicht.
- 4 Zusammen mit dem Bericht der Ethik-Kommission wird einmal jährlich im Präsidium unter Einbeziehung der Ethik-Kommission über die Grundsätze der guten Verbandsführung diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch die Mitgliederversammlung entschieden.